

Amtsgericht Stuttgart 01.01.2016

Satzung des Vereins

„Migrant*innen machen Schule e.V.“

(Stand 25.11.2021)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen ***Migrant*innen machen Schule***
- b) Er hat seinen Sitz in ***Stuttgart***
- c) Er ist im Vereinsregister eingetragen
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

a) und b)

Zweck des Vereins ist

1.

gemäß § 52 (2) 24 AO die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch die Förderung eines diversitätsbewussten, demokratischen Bildungswesens. Im Vordergrund stehen dabei das Benachteiligungsverbot gemäß Grundgesetz (GG Art.3(3)), die Werteorientierung schulischer Bildung gemäß der Landesverfassung Baden-Württemberg (Art. 21 (1)) und dem Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG § 1), sowie internationaler Regelungen für den gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zur Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die aktive Beteiligung an der Partnerschaft für Demokratie/Stuttgart
- Kooperation mit demokratiepädagogischen Initiativen und Einrichtungen
- die Bereitstellung und Nutzung von Räumen für den Dialog mit Schulleitungen und allen Ebenen der Schulverwaltung (z.B. über geeignete Maßnahmen zur Förderung von Diversität (Personalentwicklung) und einer diskriminierungskritischen Schulentwicklung)
- die Weiterentwicklung der interaktiven Plattform "demokratisch - mehrsprachig - digital: Lehren und Lernen in der Schule der Migrationsgesellschaft"
- Unterstützung der Umsetzung des Leitfadens Demokratiebildung und des Orientierungsrahmen VKL: Demokratiebildung Curriculum (Hrsg. Kultusministerium Baden-Württemberg).

2.

gemäß (§ 52 (2) 7 AO die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Zentral dafür ist die Förderung der vollen Akzeptanz und gleichberechtigten Teilhabe

migrantischer Expert*innen im Tätigkeitsfeld Schule an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Institution Schule in Deutschland als Migrationsgesellschaft.

Gemäß (§ 52 (2) 10 AO) zählt dazu auch die Unterstützung neu zugewanderter, geflüchteter Lehrpersonen bei ihrem Weg in die berufliche Tätigkeit in Deutschland.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- das Sichtbarmachen migrantischer Expert*innen (Lehrpersonen, Pädagog*innen, Studierende und Lehrende in der Lehrkräftebildung, Verantwortliche in der Schulverwaltung, u.a.) im Tätigkeitsfeld Schule
- Maßnahmen zum Empowerment migrantischer Expert*innen zum Engagement im Feld Schule
- Bereitstellung von Beratungs- und Bildungsangeboten
- Hinweise auf bzw. Erarbeitung von geeigneten Unterrichts- und Fortbildungsmaterialien für die schulischen Akteure
- die Nutzung der interaktiven Plattform (s. 1.) für Veröffentlichungen und (digitaler) Bildungsangebote
- Referent*innen-Tätigkeit der Mitglieder bei Schulen, Vereinen usw.
- die Schaffung von unabhängigen Beratungsmöglichkeiten für zugewanderte, geflüchtete Lehrpersonen und Lehramtsstudierende.

3.

gemäß (§ 52 (2) 13 AO) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Zentral dafür ist die Förderung des gemeinsamen Handelns von Akteur*innen mit und ohne Migrationsbiografie zur Achtung der Grundrechte in der alltäglichen schulischen Praxis und zum verstärkten Einsatz für die Weiterentwicklung demokratischer Strukturen in und außerhalb der Schule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Schaffung und Nutzung von digitalen und analogen Räumen für Austausch und Vernetzung schulischer Akteur*innen mit und ohne Migrationsbiografie
- die Durchführung eigener und Beteiligung an Projekten und Aktivitäten anderer Einrichtungen, Vereinen, insbesondere durch aktive Mitwirkung im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie/Stuttgart
- Kooperation und Vernetzung mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen und Initiativen, dazu zählt auch die Kooperation mit migrantischen Initiativen und Organisationen.

4.

gemäß (§ 52 (2) 1 AO) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Kooperation mit (Lehrkräftebildenden) Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Kooperation bei der Gestaltung migrationsgesellschaftlicher Lehrangebote, der Planung und Durchführung von Praktika und Forschungsprojekten im Themenfeld Migration und Bildung

- Veröffentlichungen, Vortrags- und Workshop-Angebote sowie Referent*innen-Tätigkeit der Mitglieder bei (wissenschaftlichen) Konferenzen.

5.

gemäß (§ 52 (2) 4 AO) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch die Kooperation mit Akteur*innen der Schulsozialarbeit und der außerschulischen Jugend- und Bildungsarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die (gemeinsame) Gestaltung und Weiterentwicklung von professionsübergreifendem Austausch und Vernetzung,
- die Anregung gemeinsamer Aktivitäten (z.B. Lehrangeboten, integrativen Angeboten für Kinder- und Jugendliche mit und ohne Migrationsbiografie und (neu) zugewanderter Eltern)
- die Nutzung der interaktiven Plattform (s. 1.) als Räume zum Austausch und zur Zusammenarbeit
- Vortrags- und Workshop-Angebote.

c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- c) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- d) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Bei einer Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann auf Antrag des Abgelehnten die Mitgliederversammlung darüber abschließend entscheiden.
- e) Mit dem Aufnahmeantrag, für den der Verein ein Formular zur Verfügung stellt, erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnungen als verbindlich an.
- f) Der Aufnahmeantrag kann per Brief, per Fax oder per elektronischem Anhang an eine E-Mail gestellt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- a) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- b) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung festsetzen.
- c) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten; eine Rückerstattung bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.
- d) Der Beitragseinzug erfolgt in der Regel im Lastschriftverfahren. Die Mitglieder beteiligen sich am einheitlichen Euro-Zahlungsverkehr „SEPA“ und erteilen dem Verein alle zum Zahlungseinzug notwendigen Einzugsermächtigungen.
- e) Der Verein stellt den Mitgliedern ein Formular mit einem SEPA-Lastschriftmandat zu Verfügung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- ggf. ein Beirat (kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden)

§ 7 Vorstand

- a) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens einem und höchstens drei Vorstandsmitgliedern, die jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- b) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins stets im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke und der Ziele und Interessen des Vereins zu führen. Dies umfasst alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- c) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EstG gezahlt wird.
- d) Zu diesen Vorstandsaufgaben zählen insbesondere:
- die Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts sowie deren Vorlage an die Mitgliederversammlung und ggf. an den Beirat
 - die Repräsentanz des Vereins nach außen
 - die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern (s. auch § 3c)

- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen. Die Leitung kann einer anderen Person übertragen werden. (s. auch § 8k)
 - die Erarbeitung einer Beitragsordnung, welche der Mitgliederversammlung vor Inkrafttreten zur Beschlussfassung vorzulegen ist
 - die Entscheidung über die Konzeption und Umsetzung der Angebote sowie der Projekte
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen und Projekten
- e) Die interne Aufteilung des Vorstands sowie weitere Einzelheiten der Vorstandstätigkeit und zur Vereinsorganisation können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- f) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden (Schriftführer*in, Kassierer*in). Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.
- g) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- h) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubesetzung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
- i) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied i.S.d. § 8 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Onlinekonferenz abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.
- j) Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu sammeln und aufzubewahren sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus Mitgliedern, die ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich [fristgerecht] entrichtet haben.
- b) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfung
 - Beratung über den Jahres- und Kassenbericht und die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - ggf. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - ggf. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 15. Dezember statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- d) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder online stattfinden und ist in beiden Fällen entscheidungsbefugt.
- e) Für Online-Mitgliederversammlungen gelten folgende Regeln:

- Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
 - Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
 - In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
 - Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
 - Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- f) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von *zwei Wochen* einzuhalten. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch über E-Mail oder Telefax übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.
- g) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Die vorliegenden Anträge werden bis 1 Woche vor dem Termin den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- h) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- i) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- j) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- k) Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Leitung kann einer anderen Person übertragen werden.
- l) Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
- m) En-bloc-Wahl ist zulässig.

§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter*in und von Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Protokollführer*in und Versammlungsleiter*in haben bei Online-Mitgliederversammlungen das Protokoll mit allen Anlagen in wenigstens einer Version ausgedruckt und unterschrieben zu den Akten des Vereins zu nehmen.

§ 10

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, formelle Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- a) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder Erziehung, Volks- und Berufsausbildung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.11.2021 beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet